

EU-DSGVO IN 10 MINUTEN

Europäische Datenschutzgrundverordnung DSGVO in 10 Minuten

Autoren Mark Schilt (Teil1)
Volker Sommerfeld (Teil 2)

Grafiken Lukas Bieri
Layout Thomas Zurbrügg

Version 09/2017 . R01.01



EINLEITUNG

Nachfolgend sollen dem Leser dieser Broschüre anhand von Zusammenfassungen, Kommentierungen und insbesondere anhand von Auszügen aus dem Gesetzestext der Datenschutzgrundverordnung die wichtigsten Eckpunkte der Verordnung in einem groben Überblick vermittelt werden.

Wer vertiefter in die Materie einsteigen will, dem sei empfohlen die gesamte Verordnung aus dem Internet zu laden und zu studieren. Wo immer Passagen aus dieser Verordnung zitiert oder herangezogen werden, wird dies anhand der Angabe des Artikels / Absatzes kenntlich gemacht. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Aufführung von weiterführenden Gesetzesartikeln in den Auszügen verzichtet. Diese können im Originaltext nachvollzogen werden.



frama.com/rmail

ÜBERBLICK

Seit 2016 ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft. In den einzelnen Ländern der Union wird das Thema aktuell unterschiedlich heiss diskutiert, für alle gilt jedoch: bis zum 25.5.2018 müssen die Forderungen dieser Verordnung umgesetzt werden. Die Umsetzung dieses neuen Gesetzes bedeutet für Unternehmen nicht unerheblichen Aufwand, der jedoch zu bewältigen ist.

Die Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten (Art. 1, Abs. 1). Daten zu juristischen Personen sind von der Verordnung nicht betroffen. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen die sich in der Union befinden, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet oder nicht (Art. 3).

STRAFBEWEHRUNG, ARTIKEL 83

Die Verordnung ist gemäss Art. 83 Abs. 4 / Abs. 5 mit empfindlichen Geldbußen belegt. Diese reichen bis zu 20'000'000 Euro oder 4% des Jahresumsatzes, wobei der höhere Wert maßgeblich ist. Dies gibt dem Thema Datenschutz ein ganz neues und noch nicht dagewesenes Gewicht! Der zuvor genannte Artikel definiert wichtige und weniger wichtige Aspekte:

Wichtige Aspekte mit hoher Strafbewehrung, Abs. 5

- Grundsätze der Verarbeitung Art. 5
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6
- Bedingungen für die Einwilligung zu einer Bearbeitung Art. 7
- Bedingungen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9
- Die Rechte der betroffenen Personen Art. 12 - 22 wie:
 - Transparente Information über die Verarbeitung
 - Recht auf Daten-Auskunft, -Berichtigung und -Löschung
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit



Aspekte mit niedrigerer Strafbewehrung, Abs. 4

- Einwilligung eines Kindes Art. 8
- Die Verarbeitung für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist Art. 11
- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Art. 25
- Aufgaben des Datenschutzverantwortlichen Art. 39
- Zertifizierung Art. 42 und Zertifizierungsstellen Art. 43

Aus diesen Punkten lässt sich schließen, dass die Verordnung grundsätzlich einen risikobasierten Ansatz verfolgt, und dass dieser auch durch die Unternehmen verfolgt werden kann, respektive sollte. Wo die großen Risiken für den Datenschutz zu finden sind und auch die großen Strafen definiert sind, da sollten die Ressourcen hinfließen. Wichtig dabei ist, dass dieser Ansatz, insbesondere auch die Risikogewichtung dokumentiert werden muss, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

RECHENSCHAFTSPFLICHT, ARTIKEL 5, ABS. 2

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung von Absatz 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

Diese und ähnliche Formulierungen finden sich in der gesamten Verordnung immer wieder, z.B. in Art. 7 Abs. 1 „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat“.

Dies bedeutet für Unternehmen, welche in irgendeiner Form personenbezogene Daten verarbeiten, dass tunlichst darauf zu achten ist, dass nebst der Nachvollziehbarkeit von Prozessen neu auch sämtliche Aktivitäten zum Datenschutz (Entscheide, Analysen, Risikodefinitionen, etc.) nachvollziehbar sein müssen.

DEFINITION PERSONENBEZOGENE DATEN, ARTIKEL 4

Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“ (Art. 1 Abs. 1) und weiter „Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“ Art. 1 Abs. 2.

Die Verordnung definiert personenbezogene Daten folgendermaßen:
“Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“ Art. 4 Abs. 1.

Wichtig ist hier festzuhalten, dass Online-Kennungen, Usernamen, IP-Adressen etc. unter dem Gesichtspunkt der DSGVO als personenbezogene Daten gelten.

DEFINITION VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN, ARTIKEL 4, ABS. 2

Als Verarbeitung wird verstanden: „Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“ Art. 4 Abs. 2.

BESONDERE KATEGORIEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN, ARTIKEL 9

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zu eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt“ Art. 9 Abs. 1.

Falls anderweitige Rechtsvorschriften nebst der hier betrachteten Verordnung bestehen, so definiert die DSGVO in den weiteren Abschnitten des Artikels die entsprechenden Ausnahmen, so dass z.B. die benötigten Daten für die Umsetzung des Arbeits- oder Sozialrechtes gemäß den entsprechenden Vorschriften verarbeitet werden dürfen.



GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG, ARTIKEL 5

Personenbezogene Daten müssen...

- a. ...auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- b. ...für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c. ...dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- d. ...sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- e. ...in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- f. ...in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Die Einhaltung der zuvor genannten Punkte müssen gemäß Art. 5 Abs. 2 nachgewiesen werden können! D.h. Unternehmen müssen beweisen können, dass sie geeignete Datenschutzzuweisungen und geeignete Datenschutzvorkehrungen umsetzen.

RECHTMÄSSIGKEIT, ARTIKEL 6

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- b. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- c. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.
- d. Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f. Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

BEDINGUNGEN FÜR DIE EINWILLIGUNG ZU EINER BEARBEITUNG, ARTIKEL 7

1. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
2. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
4. Bei der Beurteilung ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Die Einwilligung eines Kindes ist nur dann rechters, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedstaaten der EU können dieses Alter heruntersetzen, jedoch nicht unter das vollendete 13. Lebensjahr Art. 8.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN, ARTIKEL 12 - 22

Von einer Datenverarbeitung betroffene Personen haben klar definierte Rechte:

Transparente Information über die Verarbeitung, Art. 12

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Die Artikel 13 und 14 geben sehr ausführlich Auskunft über den Inhalt einer Datenschutzzinformation.



Name: **Max Muster**
E-Mail: **muster@email.com**
Zweck: **Newsletter-Versand**
Löschen: **Bei Abbestellung**

Recht auf Datenauskunft, Art. 15

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

Die Verordnung definiert im Art. 15 sehr ausführlich, was in dieser Bestätigung alles enthalten sein muss, insbesondere:

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorie der Daten
- Empfänger der Daten
- Aufbewahrungsdauer
- Rechte des Betroffenen
- Kopie der Daten in einem gängigen elektronischem Format

Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Gemäß weiteren Artikel der Verordnung hat diese Auskunft innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Recht auf Datenberichtigung, Art. 16

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen, welche die Person betreffen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Recht auf Datenlöschung, Art. 17

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c. Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

DSG

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a. Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- b. Die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.
- c. Der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.
- d. Die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20

Die betroffene Person hat das Recht, die personenbezogenen Daten, die sie betreffen und die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, durch den die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
2. Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Sicherheit der Verarbeitung, Art. 32

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Namentlich genannt werden in diesem Artikel unter anderem folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- a. Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten.
- b. Die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen.
- c. Die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.
- d. Ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Art. 33

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.





TEIL 2

DSGVO COMPLIANCE UND RMAIL

DSGVO COMPLIANCE UND RMAIL

Das Thema Compliance spielt für den Geltungsbereich der DSGVO eine große Rolle.

RMail deckt nicht die gesamte Bandbreite der DSGVO ab, sondern hat einen beschränkten Wirkungsbereich, der sich auf die Verwendung von E-Mail als Transportmedium von personenbezogenen Daten beschränkt. Bedingt durch die hohe Verbreitung und Bedeutung der E-Mail ist dieser Punkt allerdings in keiner Weise zu unterschätzen, denn E-Mail Verkehr mit personenbezogenen Daten ist heute sehr stark verbreitet!

Wirkbereich RMail

Der Wirkbereich von RMail erstreckt sich auf bestimmte Paragraphen, die in Teil 1 im Text durch einen orangen und senkrechten Strich markiert wurden.

Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Artikel 5, Absatz 1f:

- f. [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- » **Bei der Übertragung von personenbezogenen Daten müssen diese verschlüsselt werden (TLS, Passwort, PKI etc.)!**

Artikel 5, Absatz 2:

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).
- » **Der Verantwortliche muss aktiv nachweisen können, dass eine E-Mail mit personenbezogenen Daten geschützt beim Empfänger ankam (Zustellungsnachweis!).**

Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 32, Absatz 1a:

- 1 [...]
 - a. Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 - » **Verschlüsselung personenbezogener Daten während des E-Mail Transports.**
 - » **Keine Speicherung von personenbezogenen Daten (True Delivery) in der Cloud.**
 - » **Verschlüsselung und Signatur des Originalinhalts der E-Mail im Zustellungsnachweis.**

Zusammenfassung

RMail macht die nachweisbare (Artikel 5, Absatz 2) Übertragung von personenbezogenen Daten per E-Mail möglich und stellt die Compliance mit den Anforderungen aus dem Artikel 5, Absatz 1f und Artikel 32, Absatz 1a sicher.

Frama Communications AG . Dorfstrasse 6 . 3438 Lauperswil . Switzerland
T +41 34 496 98 98 . frama-rmail.com

integrity in communication.